

Bericht über die IFS-Fachtagung Personenschaden in Berlin vom 7./8.11.2019

Zugleich eine Besprechung des Tagungsbandes

Rechtsanwalt Dr. Jerom Konradi

Das Institut für faire Schadensregulierung (IFS) veranstaltete am 7.11. und 8.11.2019 in Berlin seine erste Fachtagung Personenschaden. Die Resonanz von ca. 140 Tagungsteilnehmern, insbesondere aus dem Kreis der Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit) verdeutlichte erstens die Aktualität der gewählten fachlichen Themen, zweitens den Bedarf eines fachlichen Austausches über die praktische Handhabung der aufgezeigten Regulierungsprobleme auf Gläubigerseite und die Entwicklung konkreter Gegenstrategien.

I. Tagungstag 1

Der erste Tagungstag war, und so ist dies auch für zukünftige Tagungen stets geplant, für einen großen und einen kleinen Themenkomplex reserviert. Begonnen wurde mit der umfangreicheren Thematik, nämlich der großflächigen Beleganforderung und Datenerhebung der Assekuranzunternehmen durch ihren Dienstleister (Actineo) im Zuge der Geltendmachung von Regressforderungen der Sozialversicherungsträger (SVT).

Herr Kornes, ein Vertreter einer betroffenen Berufsgenossenschaft, berichtete informativ und zugleich bewertend aus der Regulierungspraxis der Sozialversicherungsträger insgesamt, nachdem mehrere SVT ihn mit entsprechenden Informationen und Unterlagen unterstützt hatten. Er arbeitete bereits klar Widersprüche zwischen Schreiben des Dienstleisters/der Versicherungsunternehmen an SVT einerseits und Schriftverkehr zwischen den Haftpflichtversicherern und dem Dienstleister bzw. der frei verfügbaren Außendarstellung des Dienstleisters heraus.

Sodann wandte sich Herr Raum, hochrangiger Mitarbeiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Thematik der Verarbeitung von Sozialdaten bei Regressen der SVT unter Berücksichtigung der DSGVO zu. Ebenso wie der nachfolgende Referent Herr Hülsmann von der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e. V., Datenschutzgutachter und Datenschutzexperte für das Europäische Datenschutzsiegel, kamen beide Datenschutzexperten zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass seitens des Dienstleisters der Haftpflichtversicherer trotz dessen gegenteiliger Beteuerung keine Auftragsdatenverarbeitung mehr vorliegt, vielmehr der Dienstleister wohl sogar über eine Funktionsübertragung hinausgeht, weil eine nicht öffentliche – mithin private – Datenbank mit medizinischen Daten der Patienten/Versicherten aufgebaut wurde bzw. kontinuierlich wird. Mangels einer informierten Einwilligung der betroffenen Personen stelle dies selbst bei einer Anonymisierung von Daten der Patienten/Versicherten einen Verstoß gegen die DSGVO dar, dem seitens der zuständigen Datenschutzexperten der Bundesländer nachgegangen werden könnte und wohl auch sollte.

Die Thematik der großflächigen Beleganforderung wurde abschließend abgerundet durch Rechtsanwalt Dr. Thoenneßen mit einem Resümee und einer Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast im gerichtlichen Verfahren.

Sodann wurde als kleineres Thema dieses Veranstaltungstages der Beweislast im Haftpflichtprozess gemäß §§ [ZPO § 286](#), [ZPO § 287](#) ZPO nachgegangen. Nachdem der BGH kürzlich [zur](#)

[Fussnote 1](#) Rechtsklarheit zur Abgrenzung der beiden Normen herbeizuführen beabsichtigte, erschien es besonders wichtig, das eigene Standardwissen und/oder Rechtsgefühl zu den §§ [ZPO § 286](#), [ZPO § 287](#) ZPO kritisch zu hinterfragen. Dies erfolgte kompetent zunächst aus Sicht des Tatrichters Herrn Dr. Scholten, OLG Düsseldorf, und sodann aus Sicht des Anwalts durch einen Vortrag der Rechtsanwältin Mathis.

II. Tagungstag 2

Der zweite Tagungstag war geprägt durch einen Rechtsprechungsüberblick des ersten Halbjahres 2019 zum Personenschaden.

Zunächst referierte Herr Offenloch, BGH-Richter des VI. Zivilsenats, zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht anhand aktueller BGH- und OLG-Entscheidungen. In diesem Zusammenhang wurden auch interessante offene und zum Teil geklärte Rechtsfragen rund um die Amtshaftung oder private Haftung für Durchgangärzte diskutiert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass der BGH zwar durch zwei Entscheidungen Ende 2016 [zur Fussnote 2](#) eine Rechtsprechungsänderung herbeiführte, die aber eine Vielzahl neuer – letztlich wohl von ihm – zu klärender Rechtsfragen aufwarf.

Anschließend wandte sich Herr Prof. Huber der Rechtsprechung zum Umfang des Personenschadens zu, wobei er aufgrund der Kultur- und Wertegemeinschaft dreier Staaten mit österreichischer und schweizer Rechtsprechung Irrungen und Wirrungen deutscher Rechtsprechung pointiert herausarbeitete.

Herr Rechtsanwalt Engelbrecht referierte und bewertete sodann die Rechtsprechung zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall – mithin interessante obergerichtliche Entscheidungen zu den §§ [SGB VII § 110](#), [SGB VII § 111](#) SGB VII sowie zur Frage des Haftungsprivilegs wegen Tätigwerdens auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß [§ SGB VII § 106](#) Abs. [SGB VII § 106 Absatz 3](#) Var. 3 SGB VII.

Zum Abschluss wandte sich Herr Rechtsanwalt Wilhelmy der aktuellen Rechtsprechung zur Arzthaftpflicht zu, dies aus Sicht des Patientenanwalts mit einer gelungenen Auswahl materiell- und prozessrechtlicher Fragen.

III. Zum Tagungsband

Zeitgleich zur Fachtagung wurde der Tagungsband herausgegeben, in welchem nahezu alle Vorträge der Referenten verschriftlicht wurden, um erstens den Praxisbezug und eine gewisse Multiplikatorwirkung hervorzurufen, zweitens durch die Zitierfähigkeit des Tagungsbandes auf die außergerichtliche und gerichtliche Regulierungspraxis einwirken zu können. Schließlich war im breiten Konsens festgestellt worden, dass die Personenschadensliteratur – mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsprechungspraxis – weitgehend von Rechtsvertretern der Assekuranzunternehmen dominiert wird. Dem gilt es entgegenzuwirken.

IV. Bewertung

Mit der Fachtagung Personenschaden, die zukünftig halbjährlich (im Mai in Köln und im November in Berlin) stattfinden soll, wurde eine neue Plattform für den fachlichen Austausch zwischen SVT und Haftpflichtversicherern, Vertretern der Wissenschaft sowie beteiligten Organen der Rechtspflege etabliert. Es wäre wünschenswert, dass dieses neue Format für einen Austausch zukünftig noch mehr von Seiten der Versicherungswirtschaft angenommen wird, damit als Ergebnis eines beiderseitigen fachlichen Diskurses letztlich das Regulierungsklima zwischen den Beteiligten wiederhergestellt wird, das viele Jahre zuvor bestand.

Alles in allem war die Fachtagung Personenschaden 2019 trotz der engen zeitlichen Taktung ein gelungener Auftakt. Es bleibt der Veranstalterin IFS GmbH zu wünschen, dass die durchaus hochgesteckten Ziele – insbesondere die faire Schadensregulierung – im Laufe der Zeit erreicht werden. Dabei geht es nicht um subjektive Befindlichkeiten, sondern eine nüchterne Betrachtung objektiver Gegebenheiten – werden Personenschäden zwischen den jeweiligen Interessenvertretern – trotz legitimer diametraler Ziele – fair reguliert oder nicht. Wenn etwas aus dem Lot geraten ist, bedarf es einer Nachjustierung.

Fussnoten

Fussnote *

Partner der Kanzlei BUSSE Rechtsanwälte in München.

Fussnote 1

Urteil vom 29.01.2019, [BGH Aktenzeichen VIZR11317 VI ZR 113/17](#).

Fussnote 2

Urteile vom 29.11.2016, [BGH Aktenzeichen VIZR20815 VI ZR 208/15](#), und vom 20.12.2016, [BGH Aktenzeichen VI ZR 395/15](#).